

Vorlagen-Nr. **182/2026**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Finanzen

Wilhelmshaven, 01.06.2026

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Aufhebung des Fördermittelbescheids für den bisherigen Klinikneubau

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	05.06.2026			
Rat	05.06.2026			

Beschlussvorschlag:

- Der Rat beschließt, dass sich die Stadt Wilhelmshaven für die 2. Option des Schreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vom 18.05.2026 entscheidet. Zur Umsetzung wird die Gesellschafterversammlung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH (KW gGmbH) angewiesen, wiederum den Geschäftsführer der KW gGmbH wie folgt anzuweisen:

Der Geschäftsführer wird alle von Seiten der KW gGmbH notwendigen Schritte einleiten und umsetzen, um mit der Deutschen Kreditbank (DKB) bis zum 15.06.2026 eine einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung über das Darlehen über 99,0 Mio.€ zu schließen und in diesem Zusammenhang auch das Bausonderkonto bei der DKB aufzulösen. In diesem Rahmen ist mit der DKB ebenfalls zu vereinbaren, dass die Kontoschlussabrechnung bis zum 15.06.2026 vorgenommen wird.

2. Die Verwaltung informiert umgehend das MS darüber, dass das Darlehenskonto und das Bausonderkonto bei der DKB abgewickelt und die erforderlichen Schritte bis spätestens zum 15.06.2026 umgesetzt werden.

Müller
Fachbereichsleiter
Finanzen

Bruns
Stadtkämmerer

Begründung:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hatte am 21.06.2017 den Grundsatzbeschluss zum Neubau des Klinikums Wilhelmshaven gefasst (Vorlage Nr. 180/2017), zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.11.2019 (Vorlage Nr. 307/2019).

Die Finanzierung des Neubaus sollte zu 99 Mio. € über ein Darlehen der KW gGmbH, bei dem das Land Niedersachsen den kompletten Schuldendienst übernimmt, erfolgen (siehe Fördermittelbescheid vom 28.09.2017, zuletzt geändert am 12.12.2017).

Den Vorgaben des Landes entsprechend hat die KW gGmbH im Dezember 2017 bei der DKB ein Darlehen über 99 Mio. € aufgenommen (Darlehensvertrag vom 11.12.2017). Das Darlehen wurde auf ein sogenanntes Bausonderkonto ausgezahlt, auf welches die KW gGmbH nur im Wege von Mittelabrufen nach dem jeweiligen Baufortschritt zugreifen konnte. Seit Dezember 2022 hat die DKB aufgrund der finanziellen Lage der KW gGmbH sowie der zu dem Zeitpunkt fehlenden Jahresabschlüsse keinen weiteren Auszahlungen aus dem Bausonderkonto mehr zugestimmt.

Am 02.07.2025 hat der Rat beschlossen, eine gemeinsame Zentralklinik mit dem Landkreis Friesland an einem noch festzulegenden Standort zu errichten (Vorlage Nr. 241/2025).

Mit Schreiben vom 18.05.2026 hat das MS jetzt dargelegt, dass mit der Entscheidung vom 02.07.2025 seitens der Stadt Wilhelmshaven das ursprünglich geplante Neubauvorhaben faktisch dauerhaft aufgegeben wurde. Eine Umwidmung der bereits gewährten Fördermittel auf das neue Vorhaben „Zentralklinikum mit dem Landkreis Friesland“ sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich, damit ergäbe sich für das MS ein Handlungserfordernis mit den folgenden 2 Optionen:

Option 1: Vollständiger Widerruf des Fördermittelbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit

Wesentliche Folge:

- Die Rechtsgrundlage für die Förderung entfällt. Die KW gGmbH hat keinen Anspruch mehr auf die grundsätzlich förderfähigen Kosten von 35,9 Mio. €.
- Daher hat die KW gGmbH dem Land den bisher geleisteten Schuldendienst in Höhe von 42,5 Mio. € zu erstatten.
- Zusätzlich ist der Erstattungsbetrag gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen, die Zinsen betragen rd. 11,5 Mio. €.
- Die KW gGmbH muss das Darlehen der DKB künftig selbst bedienen oder abwickeln.

Fazit:

- Die KW gGmbH ist nicht in der Lage, einen Betrag in Höhe von 54 Mio. € zu leisten und wäre ohne weitere finanzielle Unterstützung umgehend insolvent.
- Mit Zugang des Widerrufsbescheids, gemäß Schreiben des MS vom 18.05.2026 Ende Juni zu erwarten, wäre nach Auskunft des Geschäftsführers der KW gGmbH unverzüglich (binnen 2 Tagen) der Insolvenzantrag zu stellen.

- Durch eine Insolvenz würden sofort erhebliche Abschreibungseffekte und finanzielle Mehrbelastungen über den Eigenbetrieb RNK bei der Stadt Wilhelmshaven entstehen (z.B. Berichtigung des Beteiligungswertes, Uneinbringlichkeit von Forderungen gegenüber der KW gGmbH, Personalkosten von 300 Mitarbeitern im Eigenbetrieb RNK).

Option 2: Feststellung des Eintritts einer auflösenden Bedingung

Laut der baufachlichen Prüfung des Nds. Landesamtes für Bau und Liegenschaften liegen bisher förderfähige Kosten in Höhe von 35,9 Mio. € vor. Auf dieser Basis könnte im Rahmen einer auflösenden Bedingung festgestellt werden, dass der Fördermittelbescheid über 99 Mio. € in Höhe des Unterschiedsbetrags von 63,1 Mio. € unwirksam geworden ist.

Zwingende Voraussetzung:

- Der bestehende Darlehensvertrag zwischen der KW gGmbH und der DKB wird bis zum 15.06.2026 beendet. Das MS erwartet hierzu eine Rückmeldung bis zum 05.06.2026.

Wesentliche Folgen:

- Die Rechtsgrundlage für die Förderung entfällt nur für die Zukunft. Die KW gGmbH hat einen Anspruch auf die grundsätzlich förderfähigen Kosten von 35,9 Mio. €.
- Dem Land sind bisher geleistete Zinsen in Höhe von 8,7 Mio. € für den Unterschiedsbetrag von 63,1 Mio. € zu erstatten.
- Die KW gGmbH hat noch einen Anspruch auf bisher nicht ausgezahlte Fördermittel in Höhe von 12,4 Mio. €, davon 6,2 Mio. € gegenüber der DKB.

Fazit:

Diese Variante bedeutet für die KW gGmbH gemäß Berechnung der Gesellschaft folgendes

GuV 2025:

- Verschlechterung des Jahresergebnisses auf -22,6 Mio. € (Wertberichtigung von 8 Mio. € (Eigenmittel Baukosten) und 8,7 Mio. € Zinsschaden aus dem Fördermittelbescheid)

Bilanz 2025:

- Reduzierung des Eigenkapitals von 30 Mio. € auf 13,3 Mio. €

Liquidität 2025:

- Keine Auswirkungen

Jahresabschluss und Liquidität 2026:

- Vom Grund her positives Gesamtbild aufgrund eines sich nach Auflösung des Darlehensvertrages ergebenden positiven Liquiditätssaldos von 3,7 Mio. € (12,4 Mio. € Anspruch aus dem Fördermittelbescheid abzgl. 8,7 Mio. € überzahlter Zinsen).

Da Option 1 ohne weitere Unterstützung der Stadt zur sofortigen Insolvenz der KW gGmbH führen würde, wird dem Rat vorgeschlagen, sich für Option 2 zu entscheiden und eine entsprechende Weisung an die KW gGmbH vorzunehmen. Sollte es nicht gelingen, den Darlehensvertrag im vom MS vorgegeben Zeitrahmen zu beenden, greift automatisch Option 1. Eine Fristverlängerung wird seitens des MS aus juristischen Gründen abgelehnt.

Die einzige Möglichkeit, die dann noch bliebe, um einen Widerruf des Fördermittelbescheides zu verhindern, wäre eine Rücknahme des Ratsbeschlusses vom 02.07. 2026 und eine Weiterführung des ursprünglichen Bauvorhabens.

Finanzielle Auswirkungen

x ja, siehe Beschlussvorlage

Personelle Auswirkungen

x nein

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

x KW gGmbH

Klimaauswirkungen**1. Klimaschutzbewertung**

x entfällt/neutral

2. Klimaangepasstheit

x entfällt